

Entwurf einer Mustergliederung für die Aufstellung eines Abfallbewirtschaftungsplanes gemäß Anhang 5 des § 22a Abs. 2 ABBERgV

1 Allgemeine Angaben

- 1.1 Bezeichnung des Unternehmers
- 1.2 Standort
- 1.3 Beschreibung der anfallenden Haupt- und Nebenprodukte
- 1.4 Art der Abfallentsorgungseinrichtung
- 1.5 Allgemeine Angaben zur Abfallvermeidung bzw. Abfallverwertung im Betrieb

2 Charakterisierung der Abfälle¹

- 2.1 Hintergrundinformationen zu Verfahren, bei denen die Abfälle jeweils anfallen
- 2.2 Hintergrundinformationen zur Geologie und zur Lagerstätte
- 2.3 Beschreibung aller im Betrieb anfallenden Gewinnungsabfälle einschließlich Aufbereitungshilfsstoffe
 - 2.3.1 Herkunft der anfallenden Abfälle sowie Art des abfallproduzierenden Prozesses
 - 2.3.2 Abfallmenge und Entsorgungswege der jeweiligen Abfallarten
 - 2.3.3 Physikalische und mechanische Eigenschaften² des Abfalls und seine Zuordnung zu Abfallschlüsselnummern³
- 2.4 Geotechnisches Verhalten der Abfälle
- 2.5 Geochemische Eigenschaften der Abfälle⁴ und Prognostizierung der chemischen Zusammensetzung des Sickerwassers
- 2.6 Abschließende Einstufung des Abfalls als Inertabfall/unverschmutzter Boden, nicht gefährlicher Abfall oder gefährlicher Abfall

3 Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Abfallentsorgungseinrichtung

- 3.1 Errichtung der Abfallentsorgungseinrichtung
 - 3.1.1 Aussagen zur Standorteignung (geologisch, hydrologisch, geotechnisch)
 - 3.1.2 Aussagen zur Standsicherheit der Abfallentsorgungseinrichtung
- 3.2 Betrieb der Abfallentsorgungseinrichtung
 - 3.2.1 Ablagerungsverfahren und Beförderungssysteme
 - 3.2.2 Beschreibung nachteiliger Auswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit

¹ Rechtsgrundlagen: Anhang II Richtlinie 2006/21/EG sowie Kommissionsentscheidung 2009/360/EG

² Soweit erforderliche Informationen nicht oder nicht in ausreichender Form im Betrieb vorhanden sind, ist ein Probenahmeplan nach der Norm EN 14899 aufzustellen und umzusetzen.

³ Kommissionsentscheidung 2000/532/EG

⁴ Bei Inertabfällen gilt für das geochemische Verhalten der Abfälle die Kommissionsentscheidung 2009/359/EG

- 3.2.3 Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen
- 3.2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit
- 3.2.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung von Grund- und Oberflächenwässer
- 3.2.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Verschmutzung von Luft und Boden
- 3.2.3.4 Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung der Landschaft
- 3.2.4 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen während des Betriebes
- 3.3 Maßnahmen zur Stilllegung der Abfallentsorgungseinrichtung
- 3.3.1 Erhebung des Zustandes der von der Abfallentsorgungseinrichtung betroffenen Oberfläche
- 3.3.2 Maßnahmen zur Sanierung der Abfallentsorgungseinrichtung und Wiedernutzbarmachung
- 3.4 Nachsorge, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach der Stilllegung
- 3.5 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch verantwortliche Personen, betrieblicher Überwachungsplan

- 4 Einstufung der Abfallentsorgungseinrichtung in Kategorie A oder nicht Kategorie A⁵**

- 5 Anlagenverzeichnis, soweit auf andere Unterlagen Bezug genommen wurde**

⁵ Anhang III Richtlinie 2006/21/EG sowie Kommissionsentscheidung 2009/337/EG